

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1311/96 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1996

**zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates  
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-  
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für  
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen  
Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1147/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die  
Artikel 5, 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-  
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-  
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-  
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung  
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-  
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle  
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen  
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-  
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen  
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von  
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-  
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-  
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen  
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-  
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe  
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-  
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-  
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-  
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die  
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber  
oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im  
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-  
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stetsHöchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-  
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der  
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,  
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,  
Milch oder Honig festgesetzt werden.Difloxacin sollte in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/90 aufgenommen werden.Dimethylphthalat, Diethylphthalat, Ethyllactat, Hepta-  
minol, Menthol, Phloroglucin und Trimethylphloroglucin  
sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90  
aufgenommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien  
sollten Carprofen und Penethamat (für Schafe und  
Schweine) in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/90 aufgenommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien ist  
der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß  
Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festge-  
legte Zeitraum für Thiabendazol zu verlängern.Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rück-  
stände von Colchicin festzusetzen, da Rückstände in jeder  
Konzentration in Lebensmitteln tierischen Ursprungs  
eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers  
darstellen können. Demzufolge wird Colchicin in das  
Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/90 aufgenommen.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den  
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,  
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie  
81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für  
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-  
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-  
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der  
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-  
mittel —<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 2*

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.3. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.3.3. Difloxacin	Difloxacin	Hühner, Puten	200 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Niere	
			50 µg/kg	Muskulatur	
			200 µg/kg	Haut und Fett*	

B. Anhang II wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.44. Dimethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.45. Diethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.46. Ethyllactat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.47. Heptaminol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.48. Menthol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.49. Phloroglucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.50. Phlorogencinthrimethyläther	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten*	

C. Anhang III wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.9. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.9.1. Penethamat	Benzylpenicillin	Schafe	50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Niere, Fett	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			4 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Niere, Fett	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Benzimidazol und Pro-Benzimidazol

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.1.1.5. Tiabendazol	Summe von Tiabendazol und 5-Hydroxytiabendazol	Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel, Leber, Niere, Fett, Milch	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“

5. Entzündungshemmende Mittel

5.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel

5.1.1. Arylpropionsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„5.1.1.2. Carprofen	Carprofen	Rinder	1 000 µg/kg	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			500 µg/kg	Muskulatur, Fett	
		Equiden	1 000 µg/kg	Leber, Niere	
			50 µg/kg	Muskulatur	
			100 µg/kg	Fett	

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

- „7. Colchicin“.